

dann halte ich dieses indirecte Zeitmerkmal für viel entscheidender als Eberhards zweifelhafte Indiction XII, dann müssen beide Urkunden aus sachlichen Gründen unbedingt zu 817 eingereiht werden¹.

Den beiden Originalurkunden Pippins für Fulda, M. 90 (88) und 102 (100), die einfach für das Kloster, ohne Nennung eines Abtes ausgestellt sind, steht gegenüber die stattliche Reihe aller echten oder nur einigermaßen zuverlässigen Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., die mit Ausnahme unserer beiden sämtlich die Aebte anführen².

Die Formel, nach der die Arenga unserer Schenkungsurkunde M. 697 (676) gearbeitet ist, sieht die Erwähnung des Vorstehers der betreffenden Kirche ausdrücklich vor, und alle anderen nach gleichem Muster gearbeiteten Diplome folgen ihr hierin³. Aber wir dürfen noch viel weitergehen. Unter sämtlichen Urkunden Ludwigs d. Fr. bis 820 fehlt die Nennung des Abtes, abgesehen von einigen Fälschungen⁴, nur noch in zweien: in M. 638 (618) für Prüm und in M. 605 (585) für St. Gallen. Bei ersterer

1) Die chronologischen Anhaltspunkte für die Umgrenzung der abtlosen Zeit sind folgende: die letzte Erwähnung Ratgars als Abtes geschieht in einer aus dem 4. Regierungsjahre Ludwigs d. Fr. (817 Januar 28 bis 818 Januar 27) datierten Privaturkunde (Dronke, CD. n. 326). Im Laufe des J. 817, zu dessen Beginn er noch Abt war, erfolgte nach den Annal. Lauriss. min. seine Absetzung (vor Ende Juli, wenn unsere beiden Urkunden in der Sache beweiskräftig sind). Die Zwischenregierung währte längere Zeit (Candidi vita Eigilis, SS. XV, 224; 'Eramus quidem multo tempore in coenobio degentes vitam quietam sub eorum magisterio'); dazu stimmt, dass zwei Privaturkunden vom 6. Februar und 15. März 818 (Dronke n. 377. 378) keinen Abt erwähnen, obwohl ich gleich bemerken muss, dass dies bei Privaturkunden auch sonst häufig der Fall, ihre Beweiskraft daher nicht allzugross ist. Eine Gesandtschaft der Mönche erbittet sich endlich bei Hof die Erlaubnis zur Wahl eines neuen Abtes. Aus dem stürmischen Wahlgange geht Eigil hervor, der sich wenige Tage später (non multis igitur post haec evolutis diebus) an den Hof begiebt und die Bestätigung durch den Kaiser erwirkt. Die erste Privaturkunde, in der Eigil als Abt genannt ist, datiert vom 19. Februar 819 (Dronke n. 379). Seine Erhebung dürfte daher in das Ende des J. 818, etwa in die Zeit des Winteraufenthalts des aus Westfrancien nach Aachen zurückgekehrten Kaisers, fallen. Da für das J. 818 ein Aufenthalt Ludwigs d. Fr. in Ingelheim nicht bezeugt ist, kann eine hier ausgestellte Urkunde aus abtloser Zeit nur dem J. 817 angehören. 2) M. 142 (139), 172 (168), 173 (169), 195 (191), 205 (201), 224 (218), 249 (239), 249 (240), 448 (438), 449 (439) — 613 (593), 891 (862), 954 (923), 987 (956), 996 (965), 1004 (973). 3) Es sind M. 540 (521), 772 (747), 777 (752); vgl. Zeumer, Formulae S. 305. 4) M. 587 (567), 669 (655), 670 (656), 695 (674), 698 (677). In M. 527 (508) für St. Severin bei Bordeaux ist Erzbischof Sicharius von Bordeaux genannt, nicht aber in M. 526 (507) für den gleichen Empfänger am gleichen Tage.